

Das VbVG und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

Christoph Herbst / Norbert Wess



Dr. Christoph Herbst ist Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und Rechtsanwalt in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M. M.B.L. ist Rechtsanwalt in Wien.

Im folgenden Beitrag setzen sich die Autoren mit der Frage auseinander, ob das im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) positiviert Unternehmensstrafrecht in Einklang mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip steht und ob aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Strafbarkeit juristischer Personen bestehen. Anschließend wird die konkrete Umsetzung des Unternehmensstrafrechts in § 3 VbVG beleuchtet.

Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in die österreichische Rechtsordnung wurde im Schrifttum breit diskutiert.¹ Dabei wurde mitunter auf die Unvereinbarkeit eines schuldunabhängigen Strafrechts für Unternehmen mit der bestehenden Strafrechtsordnung hingewiesen und dies auch als verfassungswidrig qualifiziert.² Interessanterweise finden sich seit Inkrafttreten des VbVG³ mit 1. 1. 2006 nur mehr vereinzelt^{3a} kritische Auseinandersetzungen mit dieser Frage. Angesichts der kontinuierlich steigenden Bedeutung des VbVG in der Praxis scheint eine neuerliche Annäherung an dieses Thema geboten.

1. Kein Unternehmensstrafrecht im Verwaltungsstrafrecht

Im Gegensatz zum gerichtlichen Strafrecht kennt das Verwaltungsstrafrecht seit der Erlassung des VStG im Jahr 1925 keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Dies wurde in der Diskussion vor Erlassung des VStG bewusst mit dem Argument abgelehnt, dass „*ein Verschulden [...] nur bei physischen Personen*

möglich ist“.⁴ Die einschlägige Regelung des § 9 VStG nimmt einen Wechsel im Adressatenkreis vor: Strafbar ist nicht die juristische Person, sondern gem § 9 Abs 1 VStG die nach außen vertretungsbefugten Organe der juristischen Person oder ein verantwortlicher Beauftragter gem § 9 Abs 2 VStG. Eine Bestrafung dieser natürlichen Personen kommt dabei stets nur in Betracht, wenn diese ein Verschulden daran trifft, dass die juristische Person ihre sanktionierten Pflichten nicht eingehalten hat.⁵ Dabei wird ua geprüft, ob diese Personen iZm der Begehung einer Verwaltungsübertretung ein Auswahl- oder ein Überwachungsverschulden trifft.⁶

Juristische Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand (§ 9 Abs 7 VStG).⁷ Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person, sondern um eine (bloße) Haftungsregelung.⁸

Eine Ausnahme im Verwaltungsstrafrecht stellt § 370 Abs 1a und 1b GewO dar, wonach der unmittelbare Adressat der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion die juristische Person ist.⁹ Die Mat begründen diese Regelung schlicht damit, dass die Strafbarkeit juristischer Personen zur innerstaatlichen Umsetzung der Geldwäsche-RL 2005/60/EG¹⁰ notwendig war.¹¹

2. Die Verbandsgeldbuße nach dem VbVG

Zunächst stellt sich die Frage, ob das VbVG überhaupt eine Bestrafung juristischer Personen

¹ ZB Burgstaller, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBl 1996, 362; Zeder, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 630; Löschnig-Gspanndl, Zur Bestrafung juristischer Personen, ÖJZ 2002, 241; Löschnig-Gspanndl, Die Strafbarkeit von Unternehmen, in BMJ (Hrsg), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (2003) 187; Moos, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, RZ 2004, 98; Hilf, Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, RFG 2006/9; Maleczky, Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), JAP 2005/2006; Brandstetter, Strafbarkeit juristischer Personen ab 1. 1. 2006, ecolex 2006, 4; Schmoller, Strafe ohne Schuld? Überlegungen zum neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, RZ 2008, 8.

² Moos, RZ 2004, 98 FN 32 f; Lewisch/Parker, Strafbarkeit der juristischen Person (2001) 137 ff, 145 f; Venier, Eine Alternative zu einem Strafverfahren gegen juristische Personen, ÖJZ 2002, 718.

³ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl I 2005/151 idF BGBl I 2007/112. § 1 Abs 2 FinStrG bestimmt, dass Verbände iSd VbVG auch für Finanzvergehen nach Maßgabe des § 28a FinStrG verantwortlich sind. Im Bereich des Finanzstrafrechts gilt die Strafbarkeit juristischer Personen sowohl für die von Gerichten als auch für die von Finanzstrafbehörden zu ahndenden Finanzvergehen.

^{3a} Vgl jüngst Holzinger/Mohringer, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), ÖJZ 2015, 403, die „in mehrfacher Hinsicht“ verfassungsrechtliche Bedenken verorten.

⁴ AB 360 BlgNR 2. GP 28; Wiederin, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT III/1, 92 ff, plädiert hingegen für die Zulässigkeit der Strafbarkeit juristischer Personen auch im Verwaltungsstrafrecht.

⁵ Vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ (2014) Rz 1032 ff mwN.

⁶ Vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰, Rz 1036 mwN; ob die Rsp des VwGH zum Überwachungsverschulden zu weit geht, kann hier dahinstehen.

⁷ Vgl näher Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰, Rz 1044 f mwN.

⁸ Vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰, Rz 1044 ff mwN; Wiederin, 16. ÖJT III/1, 93.

⁹ Die Ausnahme in § 28a Abs 2 FinStrG wurde bereits erwähnt (FN 3).

¹⁰ RL 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl L 309 vom 25. 11. 2005, S 15.

¹¹ IA 549/A BlgNR 23. GP 53.

vorsieht. Der Gesetzgeber hat es nämlich vermieden, den Begriff der Strafe bzw Strafbarkeit iZm dem VbVG zu verwenden.¹² Stattdessen werden die Begriffe der Geldbuße und – wie schon der Titel des Gesetzes zeigt – Verantwortlichkeit verwendet. Die Begrifflichkeit ist allerdings für die rechtliche Qualifikation einer Maßnahme als Strafe allein nicht entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Maßnahme präventive Ziele verfolgt und mit Tadel sowie Übel verbunden ist. Mit der Verbandsverantwortlichkeit erfolgt eine – spezial- und generalpräventive Zwecke verfolgende – Bestrafung juristischer Personen.¹³ Die vom Gesetzgeber vorgenommene Kategorisierung der Verbandsgeldbuße als „Sanktion anderer Art ohne moralischen Einschlag“ geht fehl.¹⁴

Auch die in der Lehre teilweise vertretenen Auffassungen, wonach die Verbandsgeldbuße eher mit den vorbeugenden Maßnahmen als der Strafe zu vergleichen sei oder die Verantwortlichkeit von Verbänden eine weitere (selbstständige) „Spur“ im Kriminalstrafrecht darstelle, versuchen nur die hinter der Verbandsbestrafung stehenden Fragen im Ansatz zu vermeiden.¹⁵ Durch die Verhängung von Geldbußen soll dem Verband weder (wie beim Verfall¹⁶) ein rechtswidrig erlangter Vermögensvorteil entzogen werden,¹⁷ noch handelt es sich dabei um eine vorbeugende Maßnahme, die der Realisierung der Gefahr einer strafbaren Handlung entgegenwirken möchte.¹⁸

Im Ergebnis ist die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach dem VbVG eine Bestrafung.¹⁹ Folglich ist zu prüfen, ob die Strafbarkeit juristischer Personen mit dem (verfassungsrechtlich verankerten) Schuldprinzip im Strafrecht vereinbar ist.²⁰

3. Das strafrechtliche Schuldprinzip ...

3.1. ... im österreichischen Individualstrafrecht

Das Schuldprinzip ist ein tragender Grundsatz im österreichischen Strafrecht. Der Gesetzgeber hat das Schuldprinzip mehrfach sowohl direkt

als auch indirekt im StGB verankert.²¹ Eine Strafbarkeit kommt nur in Betracht, wenn ein – einen Straftatbestand verwirklichendes – Verhalten nicht nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig, sondern auch schuldhaft ist (§ 4 StGB). Um schuldhaft zu handeln, bedarf es einer „inneren Beziehung“ des Handelnden zum gesetzten Verhalten iS einer persönlichen Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens.²² Inhalt dieses schuldbe gründenden Vorwurfs ist der Vorhalt, man hätte individuell auch anders – nämlich rechtmäßig – handeln können.²³ Die strafrechtliche Schuld ist als sozial-ethischer Vorwurf eng mit der Willensfreiheit des Menschen verbunden, die in einer individuellen Willensentscheidung zu rechtswidrigem Verhalten ihren Ausdruck gefunden hat. Die Bestrafung als Zuschreibung persönlicher Verantwortung enthält ein Unwerturteil über das Verhalten des Täters. Nach hL kann deshalb strafrechtliche Schuld stets nur ein höchstpersönlicher Vorwurf sein.²⁴

Vorwerfbarkeit eines fremden Verhaltens – also einer fremden Schuld – vermag sohin eine strafrechtliche Schuld iSd § 4 StGB eines Dritten nicht zu begründen. Aus diesem Grund verwirklicht in der Einheitstäterregelung des österreichischen Strafrechts auch jeder selbst das deliktstypische Unrecht der Tat und haftet ausschließlich für sein eigenes Verschulden.²⁵

3.2. ... im österreichischen Verfassungsrecht

Nach hM ist das strafrechtliche Schuldprinzip verfassungsrechtlich verankert.²⁶ So wird das strafrechtliche Schuldprinzip etwa aus dem Gleichheitssatz und dem diesem innewohnenden Sachlichkeitsgebot²⁷ sowie aus Art 91 Abs 2 und Art 142 B-VG²⁸ abgeleitet. Ebenso wird aus dem in Art 6 Abs 2 EMRK verankerten Gebot der Unschuldsvermutung gefolgert, dass eine Strafe ohne Berücksichtigung der Schuld des Täters nicht zulässig ist.²⁹ Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass der Begriff der Schuld in Art 6 Abs 2 EMRK nicht mit dem im österreichischen Strafrecht enthaltenen Schuld-begriff gleichgesetzt werden kann, sondern auf

¹² RV 994 22. GP 4 ff.

¹³ Boller, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007) 78 spricht in diesem Zusammenhang von „Etikettenschwindel“.

¹⁴ Vgl Schmöller, Strafe ohne Schuld? in Dannecker ua (Hrsg), FS Otto (2007) 453 (458 f).

¹⁵ Vgl Heine, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, ÖJZ 2000, 880.

¹⁶ Aufgrund des Bruttoprinzips ist jedoch fraglich, ob dem Verfall auch Strafcharakter beizumessen ist; vgl Fuchs/Tipold in WK² StGB, Vor §§ 19a–20c Rz 13.

¹⁷ Zum Vergleich zwischen Verfall und Verbandsverantwortlichkeit siehe Tipold, Zurechnung fremden Verhaltens – Vertrauensgrundsatz, Compliance und Verbandsverantwortlichkeit, in Brandstetter/Lewis/Reindl-Krauskopf/Tipold/Zerbes (Hrsg), FS Fuchs (2014) 595 (601).

¹⁸ Schmöller, RZ 2008, 10.

¹⁹ Vgl Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁸ (2012) 1/8; Schmöller, Strafe ohne Schuld? in FS Otto, 458 f.

²⁰ Lewis/Parker, Strafbarkeit der juristischen Person, 137.

²¹ Vgl § 4 StGB; § 13 StGB (Jeder ist nach seiner eigenen Schuld zu bestrafen); § 32 StGB (Schuld als Grundlage der Strafbemessung).

²² Fuchs, AT I⁸, 2/24 f, Tipold in WK² StGB, § 4 Rz 13.

²³ Tipold in WK² StGB § 4 Rz 13.

²⁴ Fuchs, AT I⁸, 21/3 ff.

²⁵ Fuchs, AT I⁸, 32/29 ff; Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁴ (2012) E 5 Rz 38.

²⁶ Vgl zB Karollus, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677.

²⁷ Vgl Lewis, Verfassung und Strafrecht (1993) 258 ff; Lewis/Parker, Strafbarkeit der juristischen Person, 158; Moos in SbgK, § 4 Rz 13.

²⁸ Moos in SbgK, § 4 Rz 14; Karollus, ÖJZ 1987, 677; Lewis, Verfassung und Strafrecht, 267 ff; Tipold in WK² StGB, § 4 Rz 47; Moos in SbgK, § 4 Rz 17.

²⁹ ZB Stolzlechner, Verfassungsrechtliche Probleme der Gebührenerhöhung gemäß § 9 GebG, ÖStZ 1981, 286; Karollus, ÖJZ 1987, 677; Tipold in WK² StGB, § 4 Rz 45; aM Lewis, Verfassung und Strafrecht, 261 f.

die Erfüllung der materiellen Strafbarkeitsvoraussetzungen abstellt.³⁰ Aus der Unschuldsvermutung ergibt sich nach einem Teil der Lehre die Pflicht zum Nachweis der Strafbarkeitsvoraussetzungen, die daher auch die materiellrechtliche Schuld umfassen.³¹ Auch Art 7 EMRK normiert implizit das Schuldprinzip. Der in Art 7 Abs 1 EMRK normierte Legalitätsgrundsatz sagt zwar noch nichts über die Schuld des Täters aus; aus der Ausnahmebestimmung in Art 7 Abs 2 EMRK geht jedoch eindeutig hervor, dass sich die betreffende Person im materiellrechtlichen Sinn wegen einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben muss. Der in Art 7 EMRK enthaltene Begriff der strafbaren Handlung oder Unterlassung bezieht nämlich den Schuldgrundsatz umfassend iS eines gesamten Verbrechensbegriffs mit ein.³²

Auch der VfGH geht von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips aus. Der VfGH leitet dies insb aus Art 90 ff B-VG, Art 6 und Art 7 EMRK ab. Nach der Rsp des VfGH „*setzt der Begriff der Strafe als ein mit Tadel verbundenes Übel wegen schuldhafter Verletzung von Ver- oder Geboten der Rechtsordnung voraus, dass der Täter gegen eine ihn treffende Verhaltensregelung verstoßen hat*“.³³ Diese verfassungsrechtliche Festlegung des Schuldprinzips kommt auch in der Rsp des VfGH zum Ausdruck, wonach die Strafdrohung in einem angemessenen Verhältnis ua zum Grad des Verschuldens (und zur Höhe des durch die Gesetzesübertretung bewirkten Schadens) stehen muss.³⁴

3.3. ... im Unionsrecht

Auch im Unionsrecht ist das Schuldprinzip für das Kriminalstrafrecht grundsätzlich anerkannt.³⁵ Das unionsrechtliche Schuldprinzip ist nach der Rsp des EuGH auf das Unionsrecht selbst beschränkt. Die Mitgliedstaaten sind nicht angehalten, bei der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben am Schuldprinzip festzuhalten.³⁶ Der genaue Inhalt und die Reichweite des unionsrechtlichen Schuldprinzips sind allerdings noch weitgehend ungeklärt.³⁷

4. Unionsrechtliche Vorgaben für die Unternehmensverantwortlichkeit

Das Unionsrecht enthält vielfach Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Einführung einer

Verantwortlichkeit juristischer Personen.³⁸ Das Unionsrecht fordert allerdings idR nicht die kriminalstrafrechtliche Sanktionierung juristischer Personen; es genügt die verwaltungsstrafrechtliche Sanktion. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang der Rechtsakt des Rates vom 19. 6. 1997 über die Ausarbeitung des zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften („Zweites Protokoll“)³⁹ genannt werden, der als „Muster“ für zahlreiche andere Unionsrechtsakte dient.⁴⁰

Art 3 des Zweiten Protokolls regelt die „*Verantwortlichkeit von juristischen Personen*“: Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, dass eine juristische Person für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition in der juristischen Person innehat, verantwortlich gemacht werden kann (Art 3 Abs 1 des Zweiten Protokolls). Neben diesen Fällen hat jeder Mitgliedstaat gem Art 3 Abs 2 des Zweiten Protokolls sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Art 3 Abs 1 leg cit genannten Personen (ie Führungspersonen) die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschehandlung durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat. Art 3 Abs 3 des Zweiten Protokolls normiert ferner, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht ausschließt.

Gem Art 4 des Zweiten Protokolls sind die „*Sanktionen für juristische Personen*“ unterschiedlich, je nachdem, ob die Straftat auf dem Fehlverhalten der Führungspersonen oder auf Überwachungsfehlern (gegenüber sonstigen Mitarbeitern) beruht. Im ersten Fall verlangt Art 4 Abs 1 des Zweiten Protokolls wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, „*zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können*“.⁴¹ Im zweiten Fall haben die Mitgliedstaaten gem Art 4 Abs 2 des Zweiten Protokolls sicherzustellen, dass „*wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen*“ verhängt werden können.

Wenn Art 4 Abs 1 des Zweiten Protokolls von Sanktionen spricht, „*zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören*“, ist beachtlich, dass das Zweite Protokoll (wie auch andere Unionsrechtsakte) den Begriff des Strafrechts mit dem Begriff des Kriminal-

³⁰ Lewisch, *Verfassung und Strafrecht*, 261 f.

³¹ Moos in SbgK, § 4 Rz 14.

³² Moos in SbgK, § 4 Rz 15, mit Verweis auf *Steininger* in SbgK, § 1 Rz 20 f.

³³ VfGH 19. 6. 1998, G 408/97 ua, VfSlg 15.200/1998; vgl auch VfGH 29. 6. 1985, G 42/85 ua, VfSlg 10.517/1985, wonach verschuldensunabhängige Sanktionen nicht als formelle Strafe qualifiziert werden können.

³⁴ ZB jüngst VfGH 10. 3. 2015, G 203/2014 ua.

³⁵ Vgl *Stuckenberg in Böse* (Hrsg), *Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit* (EnzEuR Bd 9), § 10 Rz 17.

³⁶ Vgl *Stuckenberg in Böse*, EnzEuR Bd 9, § 10 Rz 17; zB EuGH 27. 2. 1997, C-177/95, *Ebony Maritime*, Slg 1997, I-1111 (1143) Rn 36.

³⁷ So *Stuckenberg in Böse*, EnzEuR Bd 9, § 10 Rz 17 mwN.

³⁸ Vgl *Stuckenberg in Böse*, EnzEuR Bd 9, § 10 Rz 10.

³⁹ ABl C 221 vom 19. 7. 1997, S 11.

⁴⁰ Siehe dazu *Wiederin*, 16. ÖJT III/1, 88 ff.

⁴¹ Zum näheren Verständnis der „*anderen Sanktionen*“ siehe Art 4 Abs 2 des Zweiten Protokolls.

strafrechts gleichsetzt.⁴² Nach dem österreichischen Verständnis handelt es sich jedoch bei den angesprochenen Geldsanktionen stets um (Justiz- oder Verwaltungs-)Strafrechtssanktionen.⁴³ Dies führt zum Ergebnis, dass das Zweite Protokoll (wie auch andere Unionsrechtsakte) iZm Straftaten von Führungspersonen offenkundig eine verschuldensunabhängige Bestrafung juristischer Personen (sei es durch Gerichte, sei es durch Verwaltungsbehörden) verlangt.

Soweit somit in bestimmten Fällen das Unionsrecht die (offenkundig) verschuldensunabhängige⁴⁴ Bestrafung juristischer Personen wegen der Begehung einer Straftat durch eine ihrer Führungspersonen vorsieht, hat der österreichische Gesetzgeber nur mehr die Wahl, ob er die Verfolgung der jeweiligen Straftat der Zuständigkeit der Gerichte oder jener der Verwaltungsstrafbehörden zuweist. Bei der Entscheidung über diese Zuordnung kommt dem Gesetzgeber nach der Rsp des VfGH ein weiterer rechtspolitischer Spielraum zu.⁴⁵

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen der österreichische Gesetzgeber – ohne entsprechende zwingende unionsrechtliche Vorgaben – eine Strafbarkeit juristischer Personen vorsehen darf.

5. Allgemeine Voraussetzungen für die Strafbarkeit juristischer Personen

Ein Teil der Lehre meint, nur eine natürliche, nicht aber eine juristische Person könne schuldhaft (im strafrechtlichen Sinn) handeln;⁴⁶ aus diesem Grund sei die Strafbarkeit juristischer Personen unzulässig, es bedeute einen Systembruch im Strafrecht und verstoße auch gegen das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip. Dies wird zT auch damit begründet, dass die juristische Person (unzulässig) für fremdes Verschulden verantwortlich gemacht werde.⁴⁷ Obwohl gute Gründe für diese Auffassung sprechen, greift diese Ansicht uE zu kurz. Es genügt nicht, die Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer juristischen Person an den gängigen dogmatischen Begründungen für das Individualstrafrecht und am damit verbundenen Schuldprinzip zu messen. Es ist vielmehr zu fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen das – für natürliche Personen entwickelte – Schuldprinzip auf juristische Personen übertragen werden

kann.⁴⁸ Dabei ist zum einen die Frage der Schuld der der juristischen Person zurechenbaren Personen und zum anderen die Frage der speziellen „Schuld“ der juristischen Person zu beleuchten.⁴⁹

Juristische Personen können durch ihre Organe (oder sonstige Vertreter) handeln. Es ist im Zivilrecht unbestritten, dass – von einigen Ausnahmen abgesehen – juristische Personen die gleichen Rechte und Pflichten wie natürliche Personen haben.⁵⁰ Es ist nicht einzusehen, warum dies nur für den Bereich des Zivilrechts, nicht aber für das Strafrecht gelten soll. Wenn juristische Personen Adressat von Rechtspflichten sind, können sie diese nicht nur erfüllen, sondern auch verletzen.⁵¹

Was die Schuld anlangt, ist die Sachlage komplizierter. Da eine juristische Person nur durch natürliche Personen handeln kann, ist es notwendig, deren Schuld der juristischen Person zuzurechnen. Die Strafbarkeit juristischer Personen knüpft daher an die Handlungen der für die juristische Person tätigen natürlichen Personen an.

Dabei kann man es aber für die Strafbarkeit einer juristischen Person nicht bewenden lassen. Zum schuldhaften Verhalten der der juristischen Person zurechenbaren natürlichen Person muss noch ein spezifisches „Verschulden“ der juristischen Person selbst treten; anders als bei natürlichen Personen sind nämlich bei der juristischen Person der unmittelbar Handelnde und der Täter nicht ident. Zur Schuld der natürlichen Person, an deren Tat die Strafbarkeit der juristischen Person knüpft, muss als weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit einer juristischen Person verlangt werden, dass die juristische Person die Tat vermeiden hätte können. Dabei geht es um Organisationsmängel, wie zB um die Vermeidbarkeit von Mängeln bei der Auswahl und Überwachung der für die juristische Person tätigen Personen.⁵² Naheliegenderweise ist das Vorliegen solcher Organisationsmängel wiederum am Verhalten der Entscheidungsträger festzumachen. Sie sind es, die durch die – nach den obigen Ausführungen – als Strafe zu qualifizierende Verbandsgeldbuße zu normgerechtem Verhalten motiviert werden sollen. In Bezug auf die mangelhafte Organisation bedarf es daher eines schuldhaften Verhaltens jener Personen, die für solche Mängel verantwortlich (die also ihrerseits Entscheidungsträger)

⁴² Vgl *Wiederin*, 16. ÖJT III/1, 91 f.

⁴³ Vgl *Wiederin*, 16. ÖJT III/1, 91 f.

⁴⁴ Ob das Zweite Protokoll eine Berücksichtigung des Verschuldens (insb iS vorwerfbarer Organisationsmängel) im nationalen Recht ermöglicht, ist nicht völlig klar. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen für Führungspersonen (Art 3 Abs 1 iVm Art 4 Abs 1) einerseits und für sonstige Mitarbeiter (Art 3 Abs 2 iVm Art 4 Abs 2) andererseits scheint dies wohl nicht intendiert zu sein.

⁴⁵ Vgl zB VfGH 10. 3. 2015, G 203/2014 ua.

⁴⁶ Siehe FN 2.

⁴⁷ Vgl zB *Lewis/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person, 137 ff, die am pointiertesten gegen die Strafbarkeit juristischer Personen argumentieren.

⁴⁸ Vgl *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit und Finanzstrafrecht, in *Leitner* (Hrsg), Finanzstrafrecht 2006 (2007) 22.

⁴⁹ Ebenso *Dannecker*, Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, GA 2001, 101 (107 ff).

⁵⁰ Vgl zB *Koziol/Welser/Kletecka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I⁴⁴ (2014) Rz 250.

⁵¹ Vgl zB *Hirsch*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, ZStW 1995, 291; *Dannecker*, GA 2001, 101 (111); *Wiederin*, 16. ÖJT III/1 87 f.

⁵² Vgl *Hirsch*, ZStW 1995, 313; *Tipold*, Zurechnung fremden Verhaltens – Vertrauensgrundsatz, Compliance und Verbandsverantwortlichkeit, in FS Fuchs (2014) 595 (603 ff); *Dannecker*, GA 2001, 101 (112 ff); in diese Richtung scheint auch *Wiederin*, 16. ÖJT III/1, 88, zu gehen.

sind, widrigenfalls die Verbandsgeldbuße ins Leere geht.⁵³ Handelt es sich dabei etwa um ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden, wird diese Schuld iAR einen anderen Entscheidungsträger treffen (zB Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft) als jenen Entscheidungsträger, dessen (schuldhaftes) Verhalten der juristischen Person zugerechnet wird (zB Vorstand bei einer Aktiengesellschaft).

Nach unserer Auffassung scheint somit das bloße Anknüpfen an das strafbare Verhalten der natürlichen Personen, die der juristischen Person zurechenbar sind, gegen das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu verstoßen; diesem wird nur dann entsprochen, wenn den Verband darüber hinaus ein spezifisches Verschulden iS einer Vermeidbarkeit der strafbaren Handlung durch die der juristischen Person zurechenbaren natürlichen Personen trifft.

6. Zurechnungsregelungen und Berücksichtigung des Schuldprinzips im VbVG

6.1. Schuld als Strafbarkeitsvoraussetzung im VbVG?

Ein Verband ist gem § 3 Abs 1 iVm Abs 2 VbVG für eine Straftat eines Entscheidungsträgers verantwortlich, wenn die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat eines Entscheidungsträgers zugunsten des Verbands begangen worden ist oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen. Die Verantwortlichkeit des Verbands knüpft somit direkt an das tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Verhalten eines Entscheidungsträgers an. Ein „eigenes“ (darüber hinausgehendes) schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Verbands ist nicht Voraussetzung der Verantwortlichkeit.⁵⁴ Die Mat zum VbVG sprechen einerseits für eine Zurechnung fremder Schuld,⁵⁵ andererseits findet sich darin auch die Auffassung, der Vorwurf gegenüber dem Verband sei nicht ident mit dem Schuldvorwurf gegenüber der natürlichen Person.⁵⁶

Bei der Tatbegehung durch einen (sonstigen) Mitarbeiter (§ 3 Abs 3 VbVG) ist als Anlasstat bloß erforderlich, dass es sich bei der Mitarbeitertat in der Vorsatzvariante um eine rechtswidrige Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestands und in der Fahrlässigkeitsvariante um die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestands handelt. Auf ein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters stellt § 3 Abs 3 VbVG hingegen weder bei der vorsätzlichen noch bei der fahrlässigen Mitarbeitertat ab.⁵⁷

⁵³ So schon *Schmoller*, Strafe ohne Schuld? in FS Otto, 460 ff.
⁵⁴ *Tipold*, Zurechnung, in FS Fuchs, 601, 603.

⁵⁵ „Hat der Entscheidungsträger ein Vorsatzdelikt begangen, ist auch der Verband wegen des Vorsatzdeliktes verantwortlich; hat er ein Fahrlässigkeitsdelikt begangen, ist auch der Verband wegen des Fahrlässigkeitsdeliktes verantwortlich“ (RV 994 BlgNR 22. GP 22).

⁵⁶ RV 994 BlgNR 22. GP 23 f.

⁵⁷ So auch *Hilff/Zeder* in WK² StGB, § 3 VbVG Rz 44; das Vorliegen von Strafaufhebungsgründen ist jedoch relevant; *Tipold*, Zurechnung, in FS Fuchs, 604 mwN.

Die Anlasstat muss durch eine Organisationspflichtverletzung auf der Ebene der Entscheidungsträger ermöglicht oder zumindest wesentlich erleichtert worden sein.⁵⁸ Nach hM verlangt § 3 Abs 3 Z 2 VbVG lediglich objektiv pflichtwidriges Verhalten auf Seiten des Entscheidungsträgers, jedoch kein Verschulden.⁵⁹ Es ist iZm einer Mitarbeitertat auch möglich, dass der Verband für ein Vorsatzdelikt verantwortlich gemacht wird, obwohl der Entscheidungsträger nur fahrlässig gehandelt hat.⁶⁰ Die Organisationspflichtverletzung des Entscheidungsträgers muss daher ebenso wenig wie die Mitarbeitertat schuldhaft sein. Auch dieser Fall der Verbandsverantwortlichkeit setzt daher kein Organisationsverschulden im obigen Sinne voraus.

Im Ergebnis liegt demnach mit der Verantwortlichkeit gem VbVG eine Form der objektiven strafrechtlichen Erfolgshaftung vor.⁶¹

7.2. „Eigenschuld“ des Verbandes, Zurechnung fremder Schuld und Erfolgshaftung

In den ErlRV zum VbVG wird – offenbar im Bewusstsein der Problematik einer Strafbarkeit von Verbänden, ohne dass ein eigenes Verbandsverschulden als Voraussetzung für eine solche Strafbarkeit normiert wird – dargetan, dass der Kern des den Verband treffenden Vorwurfs nicht darin gelegen ist, dass ein für ihn tätiger Entscheidungsträger die Tat begangen hat, sondern darin besteht, „dass der Verband die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat. Da aber ein Verband nur dadurch handeln kann, dass ihm das Handeln oder Unterlassen der Entscheidungsträger zugerechnet wird, ist die Begehung einer Straftat für den Verband durch einen solchen Entscheidungsträger quasi unwiderleglich als Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten anzurechnen (vgl *Löschnig-Gspandl*, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit*, 423).“⁶²

Wenn man schon – wie oben dargelegt – nicht von vornherein die Strafbarkeit einer juristischen Person als unzulässig ansieht, weil diese keine höchstpersönliche Schuld treffen kann,⁶³ muss an die Stelle der bei natürlichen Personen vorausgesetzten Schuld eine spezielle

⁵⁸ Zu Gehalt und Maßstab der Organisationspflichten siehe *Tipold*, Zurechnung, in FS Fuchs, 604 ff.

⁵⁹ *Hilff/Zeder* in WK² StGB, § 3 VbVG Rz 44; *Wiederin*, 16. ÖJT III/1, 94; aA *Schmoller*, Strafe ohne Schuld? in FS Otto, 457 ff; *Kert* in *Leitner*, Finanzstrafrecht 2006, 25.

⁶⁰ *Steininger*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2006) § 3 Rz 56.

⁶¹ *Steininger*, VbVG, Vorbem Rz 6; *Tipold*, Zurechnung, in FS Fuchs, 603.

⁶² RV 994 BlgNR 22. GP 22.

⁶³ So zB *Lewis/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person, 137 ff.

Schuld der juristischen Person (bzw der ihr zurechenbaren natürlichen Personen) iS des genannten Organisationsverschuldens treten. Eben dem wird § 3 Abs 1 iVm Abs 2 VbVG im Fall einer Straftat durch einen Entscheidungsträger nicht gerecht, weil § 3 Abs 2 VbVG eine Verantwortlichkeit auch dann vorsieht, wenn die juristische Person kein Organisationsverschulden, insb kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft. Die (in den ErlRV angeführte unwiderlegliche) Gleichsetzung der Straftat eines Entscheidungsträgers nach § 3 Abs 2 VbVG mit einem Organisationsmangel der juristischen Person ist daher verfehlt. Der Gesetzgeber ist in diesem Punkt im Übrigen auch inkonsequent: Während für die Strafbarkeit der juristischen Person das Auswahl- und Überwachungsverschulden nicht zu prüfen ist, sondern durch die Straftat des Entscheidungsträgers unwiderleglich vermutet wird, sieht der Gesetzgeber einen Strafmilderungsgrund vor, wenn „der Verband schon vor der Tat Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Taten getroffen hat“ (§ 5 Abs 3 Z 1 VbVG) oder der Verband „wesentliche Schritte zur zukünftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen hat“ (§ 5 Abs 3 Z 5 VbVG).

Im Ergebnis sieht damit § 3 Abs 2 VbVG eine objektive Erfolgshaftung der juristischen Person vor, die nach der stRsp des VfGH verfassungswidrig erscheint.⁶⁴ Darüber hinaus begegnet auch die vom Gesetzgeber angeordnete unwiderlegliche Schuldvermutung hinsichtlich der juristischen Person in Hinblick auf Art 6 Abs 2 EMRK verfassungsrechtlichen Bedenken.⁶⁵

Dieselben Erwägungen für die Tat eines Entscheidungsträgers gelten sinngemäß für die Mitarbeitertat: Im Bereich der Mitarbeitertat nach § 3 Abs 3 VbVG werden zwar in § 3 Abs 3 Z 2 VbVG Organisationsmängel durch die Entscheidungsträger genannt. Da das Organisationsverschulden im obigen Sinn allerdings auch tatsächlich ein Verschulden iSv subjektiv vorwerfbar Verhalten sein muss, die Regelung in Z 2 leg cit nach hM hingegen lediglich objektiv sorgfaltswidriges Verhalten eines Entscheidungsträgers voraussetzt, ist auch die Verbandsverantwortlichkeit auf Grundlage einer Mitarbeitertat als verfassungswidrig zu qualifizieren. Festzuhalten ist, dass nicht so sehr die fehlende Voraussetzung des Verschuldens auf Seiten des Mitarbeiters ausschlaggebend ist, sondern vielmehr, dass der in § 3 Abs 3 Z 2 VbVG angeführte Organisationsmangel von einem Verschulden auf Seiten eines Entscheidungsträgers

(des Verbands) absieht. Es ist etwa nicht zu beanstanden, dass der Verband auch dann strafrechtlich verantwortlich wird, wenn ihm (bzw seinen Entscheidungsträgern) ein Auswahlverschulden anzulasten ist und der Mitarbeiter aufgrund seiner subjektiven Voraussetzungen die mit der ihm auferlegten Tätigkeit verbundenen Anforderungen nicht erfüllen kann.⁶⁶

7. Kein Verstoß gegen Art 4 des 7. ZPEMRK (Art 50 GRC)

Nach § 3 Abs 4 VbVG schließen einander die Verbandsverantwortlichkeit für eine Tat und die Strafbarkeit natürlicher Personen (ie Entscheidungsträger und Mitarbeiter) wegen derselben Tat nicht aus. Darin ist keine Verletzung des Verbots der Doppelverfolgung und Doppelbestrafung zu sehen.⁶⁷ Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverfolgung und Doppelbestrafung gem Art 4 des 7. ZPEMRK (Art 50 GRC) scheidet schon allein deswegen aus, weil die Strafbarkeit unterschiedliche Personen trifft, nämlich einerseits die juristische Person und andererseits die ihr zurechenbaren natürlichen Personen.

► Auf den Punkt gebracht

Soweit das Unionsrecht die verschuldensunabhängige kriminal- oder verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen verlangt, hat der Gesetzgeber dies im innerstaatlichen Bereich umzusetzen.

Selbst ohne unionsrechtliche Vorgaben erscheint die Normierung einer kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit einer Strafbarkeit juristischer Personen prinzipiell zulässig. Ist eine Straftat eines Entscheidungsträgers oder eines (sonstigen) Mitarbeiters einer juristischen Person zurechenbar, genügt aber nicht allein das schuldhaft Verhalten dieser natürlichen Person. Darüber hinaus hat überdies ein eigenständiges Organisationsverschulden der juristischen Person (Auswahl- oder Überwachungsverschulden) hinzuzutreten. Da die konkrete Ausformulierung in den Bestimmungen des § 3 Abs 1 iVm § 3 Abs 2 bzw Abs 3 VbVG ein solches eigenständiges Verschulden des Verbands nicht vorsieht, erscheint die derzeitige Rechtslage verfassungsrechtlich bedenklich.

⁶⁴ Vgl dazu VfGH 19. 6. 1998, G 408/97 ua, VfSlg 15.200/1998; uE sind die Erwägungen des VfGH zur Haftung für fremde Schuld auf die in § 3 VbVG geregelte objektive Erfolgshaftung übertragbar; aA Grabenwarter, Grundrechtliche Schranken des finanzstrafrechtlichen Sanktionensystems, in Leitner (Hrsg), Finanzstrafrecht 2005 – Grundrechtsfragen im Finanzstrafrecht (2006) 9 (29).

⁶⁵ Siehe Grabenwarter/Pabel, EMRK³, § 24 Rz 124 ff mwN.

⁶⁶ Treffend Schmoller, Strafe ohne Schuld? in FS Otto, 464.

⁶⁷ Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 5 Abs 3 Z 6 VbVG nicht (ganz) verständlich, die nach den ErlRV (994 BlgNR 22. GP 28) den Fall der „Ein-Mann-GmbH“ berücksichtigen will. Im Übrigen scheint diese Bestimmung auch nicht dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsgrundsatz gerecht zu werden.